

## Spesenreglement Kraftdreikampfverband Schweiz

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Kraftdreikampfverband Schweiz. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Verbands erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

#### 1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- |                      |             |          |
|----------------------|-------------|----------|
| - Fahrtkosten        | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Übrige Kosten      | nachfolgend | Ziffer 4 |

#### 1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

### 2. Fahrtkosten

#### 2.1 Grundsatz

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verband sollen alle Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

#### 2.2 Fahrten mit Privatwagen/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum Halbtax-Tarif vergütet. Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70.

### 2.3 Erstattete Fahrtkosten

Es werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für folgende Einsätze die Fahrt- resp. Reisekosten zum Halbtax-Tarif ersetzt:

- Kadertrainings (nur für Kaderverantwortliche)
- Kampfrichterbildungen
- Externe Sitzungen / Verhandlungen mit Sponsoren
- Verbandspezifische Weiterbildungen
- Internationale Wettkämpfe n. Absprache (nur für Kaderverantwortliche)

### 3. Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem in Punkt 2.2 erwähnten Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30.00
- Nachtessen: bis CHF 35.00

### 4. Übrige Kosten

Die Vorstandsmitglieder sowie die Kaderverantwortlichen erhalten eine Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung für sowie die Fahrt zu den Vorstandssitzungen und Generalversammlung abgegolten sind:

- Präsidium Fr. 200.- pro Jahr
- weitere Vorstandsmitglieder Fr. 200.- pro Jahr
- Kaderverantwortliche Fr. 200.- pro Jahr

## 5. Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mit dem entsprechenden Formular (monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) abzurechnen (Aufführen Zuständigkeiten, Visum).

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

## 6. Lohnausweis

Gemäss Muster-Spesenreglement für NPO der Schweiz (Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021) muss freiwillig Arbeitenden, denen nur Auslagen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitseinsatz ersetzt werden, dann kein Lohnausweis ausgestellt werden, wenn die Vergütung der Auslagen nach dem Muster- Spesenreglement für NPO erfolgt.

Die Vergütungen der Auslagen des Kraftdreikampferverband Schweiz gemäss diesem Spesenreglement entsprechen dem Muster-Spesenreglement für NPO.

## 7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz (Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021). Es ist den Steuerbehörden auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 01.01.2025 in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Chur, 03.04.2025

Patrick Jäggi  
Präsident Kraftdreikampferverband Schweiz

Julian Kohler  
Vize-Präsident Kraftdreikampferverband Schweiz

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Änderung</b>	<b>Autor</b>	<b>Review</b>
03.04.2025	1.0	Erste Fassung	Patrick Jäggi	Sandro Gassner